

Für Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement



Ausblick 2018

Quo vadis, Abfallwirtschaft?

Die Entsorgungs- und Ressourcenbranche steht auch weiterhin vor großen Herausforderungen. Österreich verzeichnet – und dies bei gleichbleibenden Entsorgungskapazitäten – immer mehr Müll. In den letzten Jahren ist allein bei den Siedlungsabfällen aus Haushalten eine Steigerung von 6,8% zu verzeichnen¹. Ebenso sind die Primärabfälle um 10,4% gestiegen². Recycling und Re-Use sowie deren gesetzlichen Anforderungen verändern zudem den Entsorgungsprozess. Dadurch steigt auch der Investitionsbedarf in hochmoderne Technologien. Dieser geht allerdings mit immer strengeren behördlichen Auflagen und hohen, vorab nicht kalkulierbaren, finanziellen Risiken einher. Aufwändige Informations- und Dokumentationspflichten komplizieren den Arbeitsalltag. Die Internationalisierung der Abfallströme und die stetige Zunahme an gefährlichen Abfällen kommen noch erschwerend dazu. Wen wundert es daher, dass die Preise in beinahe allen Abfallsektoren steigen?

Seit dem Jahr 2016 ist eine Steigerung der Entsorgungskosten, je nach Abfallsektion unterschiedlich, zu verzeichnen – Tendenz anhaltend. Dies mag nach einer Dekade mit einem relativ stabilen Preisniveau auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar erscheinen. Auf den zweiten Blick jedoch als logische Konsequenz einer Entwicklung, die es in dieser Form bisher noch nicht gegeben hat. Unterschiedliche marktrelevante Faktoren treffen derzeit quasi zeitgleich aufeinander. Auf den Punkt gebracht lässt sich dies wie folgt zusammenfassen: Der Anfall höherer (u.a. auch zunehmend mehr gefährlicher) Müllmengen bei gleichbleibenden Kapazitäten führt zu einer raschen Ausschöpfung der Mengenkontingente, die in Österreich entsorgt sowie stofflich oder thermisch verwertet werden können – um eine sichere, umwelt- und gesetzeskonforme Entsorgung auch weiterhin gewährleisten zu können. Aber warum ist das so?

Internationalisierung der Abfallströme

Dass die Lieferkette vieler Produkte und Lebensmittel oft rund um den Globus reicht, bevor sie in unseren Regalen landen, ist mittlerweile hinreichend bekannt. Dass die Globalisierung auch die Abfallströme erfasst hat, ist allerdings kaum im Bewusstsein verankert. Aus Nachbarländern wie Italien, Slowenien,

Deutschland strömen immer mehr Abfallmengen nach Österreich.³ Eine Ursache hierfür liegt unter anderem in der europäischen Gesetzgebung begründet. Die in Europa vereinheitlichten Bestimmungen (z.B. EU-Abfallrahmenrichtlinie) müssen mittlerweile in allen europäischen Mitgliedsstaaten national umgesetzt werden. Manche Länder – wie beispielsweise Italien oder Großbritannien – verfügen allerdings bis heute nicht über den erforderlichen technischen Standard, um den anfallenden Müll innerstaatlich sicher und umweltkonform verwerten zu können. Viele Länder senden daher bereits seit Jahren ihren Müll in unsere heimischen High-Tech Anlagen, wo sie gemäß modernster Umweltstandards verwertet werden. Dieser Trend wird auch die nächsten Jahre weiter anhalten. Zumal mit Jahresbeginn China den Import von 27 Abfallarten ohne lange Vorankündigung gestoppt hat. Rund 50 Prozent des weltweiten Müllvolumens ging zuletzt in die Volksrepublik – allein 7,3 Millionen Tonnen Plastikmüll im Wert von 3,7 Milliarden Dollar im Jahr 2016⁴ sowie 70 Prozent des weltweit anfallenden Elektroschrotts.

Dieser unvorhergesehene Einfuhrstopp Chinas trifft Europa unerwartet und hart. So hat Deutschland im Jahr 2014 über 1,12 Millionen Tonnen Müll nach China exportiert, davon 1.225 Tonnen Sondermüll⁵. Derzeit sind noch keine Pläne bekannt,

wie mit den immensen Abfallmengen, die nun in Europa zurückbleiben, verfahren werden wird.

Mehr gefährliche Abfälle

2015 betrug das Aufkommen an gefährlichen Abfällen rund 1,27 Millionen Tonnen. Seit 2011 wurden rund 318.000 Tonnen mehr als gefährlicher Abfall gemeldet. Rund 133.600 Tonnen an gefährlichen Abfällen wurden im Jahr 2015 für eine Behandlung nach Österreich verbracht. Rund 263.100 Tonnen an gefährlichen Abfällen gingen in den Export⁶. Ebenso stiegen die Kosten für die Behandlung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen. Kostentreiber dabei sind nicht nur Investitionen in hochwertigere Anlagen. Erschwerend kommt dazu, dass die Zusammensetzung des Abfalls zunehmend komplexer wird. Als Beispiel sei hier die Problematik mit den Lithium-Ionen-Batterien angeführt, die fälschlicherweise in der Restmülltonne oder gemeinsam mit den gewerblichen Abfällen entsorgt werden.

Problemstoff Lithium

Lithium ist ein sehr reaktionsfreudiges und leicht brennbares Metall. Beschädigung, Überladung oder Überhitzung führen

Fortsetzung auf S. 2



Copyright Weinwurm

Komm.-Rat Mag. Dr.
Alexander Dimmi, MBA MPA
Obmann Fachgruppe
Entsorgungs- und Ressourcen-
management Wien

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Nicht nur die Abfallmengen steigen, unser Müll wird auch immer gefährlicher. Und das, obwohl in Europa mittlerweile intensive Bemühungen um die Schonung unserer Ressourcen und Umwelt erkennbar sind. So wurde noch vor Jahresende das EU-Kreislaufwirtschaftspaket im Trilog beschlossen – mit dem Ziel, die Ressourcenproduktivität von Europa zu steigern und durch Wiederverwendung sowie Recycling das Leben der Produkte zu verlängern. Dies alles klingt sehr ambitioniert. Bleibt abzuwarten, wie die jeweiligen Mitgliedsstaaten das Paket umsetzen werden. Denn während Deutschland und Österreich ihre Siedlungsabfälle bereits vorwiegend recyceln, deponiert beispielsweise Rumänien seine Abfälle immer noch zu 97 Prozent. Die meisten ost- und südeuropäischen Staaten müssen erst ihre Infrastruktur für die getrennte Sammlung, Verwertung sowie Recyclingsysteme aufbauen. Österreichische Unternehmen könnten aufgrund ihres Know-hows von diesen hohen Investitionen profitieren. Schwieriger gestaltet sich dabei die Einigung auf europaweit einheitliche Berechnungsmethoden. Einerseits um die Abfalldefinitionen und – klassifikationen zu harmonisieren, andererseits um kontrollierbare Abfallstatistiken zu erhalten. Neben der Bewältigung zunehmender globaler Abfallströme ist dies für die Harmonisierung der Entsorgungswirtschaft in Europa eine der größten politischen Herausforderungen der nächsten Jahre.

Apropos Politik: Unsere neue Regierung hat in ihrem Programm bis 2022 unter anderem eine massive Vereinfachung bzw. Entbürokratisierung im Abfallrecht angekündigt – unter anderem die Abschaffung des Elektronischen Datenmanagements (EDM) bzw. Rückbau auf das unionrechtlich geforderte Maß, Verfahrensbeschleunigung im UVP-Gesetz, mehr Anzeige- statt Genehmigungsverfahren, Reduzierung der überbordenden Melde- und Informationspflichten, Unterbindung des illegalen Abfalltransportes et cetera. Viele dieser Vorhaben entsprechen unseren langjährigen Forderungen. Bleibt abzuwarten, wie viele der Wahlversprechen tatsächlich realisiert werden.

Eines steht fest: Um eine Kreislaufwirtschaft sinnvoll zu gestalten, muss auch die produzierende Industrie miteinbezogen werden. Der Lebenszyklus eines Produktes muss von Anbeginn zu Ende gedacht werden. Es gilt, umweltschädigende, gefährliche Stoffe und Materialien bereits in der Produktion zu vermeiden. Dafür muss die herstellende Industrie – auch gesetzlich – in die Verantwortung genommen werden. Der Kreislaufgedanke fordert und zwingt derzeit vor allem die Entsorgungsbranche, als letzter im Lebenszyklus eines Produktes, umsichtig zu handeln. Unsere Branche haftet mit allen Konsequenzen für die umweltkonforme Entsorgung. Der verantwortungsvolle Umgang mit Umwelt und Ressourcen betrifft allerdings jeden Einzelnen. Aber nicht umsonst heißt es: Den letzten beißen die Hunde.

rasch zu Kurzschlüssen. Diese sind zumeist die Ursache für die derzeit häufig auftretenden Brände in Entsorgungs- und Recyclingbetrieben. Als Folge sind Investitionen in zusätzliche behördliche Brandschutzmaßnahmen, höhere Versicherungsverträge und zusätzliches Personal erforderlich, um die Sicherheit im Entsorgungsbetrieb für Mensch und Umwelt gewährleisten zu können.

Die generelle Tendenz zu mehr gefährlichen Abfällen wird aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen insbesondere der im Juli 2018 in Kraft tretenden EU-Verordnung⁷ zur Konkretisierung des Kriteriums HP 14 „ökotoxisch“ verstärkt. Es ist davon auszugehen, dass durch diese neue Definition des Ökotoxizitätskriteriums HP 14 enorme Mengen an nicht gefährlichen Abfällen unter das Rechts- und Regelungsregime für gefährliche Abfälle fallen werden. Dies führt zu weiteren finanziellen Belastungen.

Deponierung

In Österreich dürfen gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 keine unbehandelten Restabfälle deponiert werden. Die Meldungen der österreichweit 999 Deponien ergaben für das Jahr 2015 eine abgelagerte Masse von rund 25,84 Millionen Tonnen. Abfälle mineralischen Ursprungs stellen mit 24,21 Millionen Tonnen den weitaus größten Anteil der abgelagerten Abfälle⁸. Die Ablagerung gefährlicher Abfälle auf obertägigen Deponien ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme stellen Asbestabfälle dar, die unter bestimmten Voraussetzungen obertägig abgelagert werden dürfen.

Problemstoff KMF

Künstliche Mineralfasern (KMF) sind anorganische Fasern glasiger Struktur. Sie werden im Baubereich allgemein auch als Mineralwolle bezeichnet und zum Schall-, Kälte- und Wärmesowie zunehmend auch als Brandschutz verwendet. Es muss dabei zwischen „alter“ und „neuer“ Mineralwolle unterschieden werden. „Alte“ Mineralwollprodukte wurden als karzinogen eingestuft. Daher kommt seit dem Jahr 1998 nur mehr „neue“ – also als nicht krebsverursachend verdächtig eingestufte – Mineralwolle zum Einsatz. Unter der Annahme, dass bei rund 50 Prozent der neu errichteten Gebäude vorher ein altes abgebrochen wird, schätzen Experten einen jährlichen Anfall von ca. 20.000 – 30.000 Tonnen alter KMF. Da eine Zuordnung der „alten KMF“ zu einer gefährlichen Abfallart („SN 31416 Sp. 77 Mineralfaser – gefährlich kontaminiert“) ihre Ablagerung auf Österreichs De-



ponien unmöglich macht, wurde die KMF der Asbestschlüsselnummer zugeordnet. Damit soll vorerst ein Entsorgungsnotstand vermieden werden. In der Praxis stellt die Ablagerung der „alten“ KMF allerdings eine Herausforderung dar. Einerseits haben viele Deponiebetreiber keine Genehmigung, um diesen gefährlichen Abfall ablagern zu können. Andererseits wirft die äußerst leichte Beschaffenheit der Mineralfaser die Frage nach einer geeigneten Ablagerungsmethode auf. Diese muss in jedem Fall die Standfestigkeit der Deponie nachhaltig gewährleisten können. Welche Methode dies nun sein könnte, ist unklar. Derzeit werden vom Bundesministerium (BMNT) alle Varianten in Bezug auf die beste Eignung geprüft. Wir halten Sie darüber am Laufenden.

Altreifen: Lagerkapazitäten ausgeschöpft

Im Jahr 2015 betrug das Aufkommen an Altreifen rund 55.950 Tonnen (Vgl. 2014: 54.700 Tonnen⁹). Rund 23.300 Tonnen wurden nach, rund 20.500 Tonnen aus Österreich verbracht¹⁰. Rund 3.000 Tonnen Altreifen werden jährlich runderneuert. Nach einer mechanischen Aufbereitung wurden rund 25.400 Tonnen einer stofflichen Verwertung zugeführt. Dafür werden die Reifen zerkleinert und in ihre Bestandteile – Gummi, Stahl, Textilcord – getrennt. Die Einzelfraktionen werden in der Stahlindustrie, für Dämmmaterialien oder als Brennstoff wiederverwertet. Das Gummigranulat findet bei der Produktion von Kunststoffbeschichtungen und -matten, für Schuhsohlen oder auch beim Sportplatzbau Verwendung, fallweise auch im Straßenbau und in der Autoindustrie.

„Klare, nachvollziehbare technische Standards sowie eine bessere Rechtssicherheit sind erforderlich, damit unsere Entsorgungsbetriebe auch zukünftig in der Lage sind, die zunehmenden Abfallmengen umweltkonform verwerten zu können.“

Dr. Kurt Stefan, Leiter des Arbeitskreises Deponie, Geschäftsführer Pannonia Kiesgewinnung GmbH

Rund 33.300 Tonnen werden thermisch verwertet und landen zumeist in Zementwerken, wo sie als Sekundärbrennstoff oder zur Beimengung (als mineralischer Ersatz) verwendet werden. Reifen stehen im Wettbewerb mit dem viel günstigeren Kunststoff. Denn die Verwertung der Altreifen ist im

Vergleich zu anderen Abfallfraktionen – u.a. aufgrund hoher Logistikkosten – viel teurer. Das Angebot an Kunststoff am Markt ist zudem äußerst groß und wird in nächster Zeit noch steigen – u.a. als eine Folge des Abfall-Importstopp Chinas. Altreifen dürfen in Österreich aber nicht deponiert und nur in dafür ausdrücklich genehmigten Anlagen verbrannt werden. Die hohe Auslastung dieser auf die Verwertung von Altreifen spezialisierten Anlagen bewirkt, dass die Lagerkapazitäten voll ausgeschöpft werden müssen. Es ist daher am Altreifensektor mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen.

Absatz von Altholz schwierig

Höhere Importmengen, inländische Überkapazitäten aufgrund fehlender thermischer Verwertung in der Biomasse sowie der bereits seit rund zwei Jahren anhaltende Preisverfall am Weltmarkt führt auch im Altholzsektor zu zunehmenden Absatzschwierigkeiten. Mittlerweile sind Zuzahlungen bei den Verwertungsbetrieben zu entrichten. Das vermehrte Auftreten von Stürmen und Käferholz bewirkt zudem, dass die Primärfaser mittlerweile billiger ist als der Sekundärrohstoff. Diese Trends und die Wahrscheinlichkeit, dass die am Markt verfügbaren Mengen an Holz weiterhin zunehmen, führen dazu, dass die Holzlager bei den Entsorgern und Verwertern überfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass die Holzentsorgungspreise weiter ansteigen werden.

Mehr Gesetze und behördliche Auflagen

Die Regeln für die Unternehmen in der Entsorgungsbranche ändern sich ständig. Allein im Jahr 2017 gab es – wie schon im Jahr zuvor und davor – x-zählige neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die es – unter anderem zuerst einmal auch personell – zu bewältigen galt und gilt. Der Aufwand für die Administration der Bürokratie sowie aufwändige Informations- und Dokumentationspflichten ist mittlerweile für kleinere Betriebe kaum mehr zu bewältigen. Andererseits ist die Weiterentwicklung eines Unternehmens aufgrund zu langer Genehmigungsverfahren und hoher finanziellen Risiken sehr schwierig, beinahe unmöglich. Behördliche Auflagen werden streng kontrolliert und Vergehen mit empfindlichen Strafen belegt.

Reformen dringend erforderlich

„Die Weiterentwicklung eines Entsorgungsbetriebs ist aufgrund ständig steigender behördlicher Auflagen und laufend neuer Gesetze, Verordnungen und der ständigen Unsicherheit, ob bestehende Genehmigungen auf Grund einer neuen Gesetzeslage wieder abgeändert oder gar hinfällig werden, finanziell äußerst riskant und damit beinahe unmöglich geworden. Auch ist es für Abfallwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich nicht verkraftbar, monate- oder in manchen Fällen gar jahrelang auf Behördenbescheide und somit neue Genehmigungen warten zu müssen. Die steigenden Abfallmengen können daher zukünftig nur mit den bereits bestehenden Kapazitäten bewältigt werden,“ betont Mag. (FH) Werner Bleiberger, Obmann der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Kärnten und Geschäftsführer der KAB Kärntner Abfallbewirtschaftung GmbH. In Anbetracht dieser Entwicklungen und Trends werden seitens Experten grundlegende Reformen als unbedingt erforderlich erachtet. Dazu zählen unter anderem die Entbürokratisierung, technisch nachvollziehbare Standards, die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um Anlagenweiterungen und Neuerrichtungen sowie Innovationen zu fördern sowie mehr Rechtssicherheit, damit die Entsorgungsbetriebe mit realistischen Laufzeiten kalkulieren können, damit sich eine umweltgerechte Abfallverwertung auch wirtschaftlich rechnen kann.

„Wir benötigen geeignete rechtliche Rahmenbedingungen für über die Laufzeiten der Investitionen kalkulierbare und leistbare Entsorgungssysteme.“
Mag. Georg Zuser, Geschäftsführer der Zuser Gruppe

¹ Siedlungsabfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen (gemischter Siedlungsabfall, Sperrmüll, Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altstoffe und biogene Abfälle – rd. 4,16 Mio. Tonnen) gegenüber dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (Referenzjahr 2009) verzeichnen eine Steigerung um rd. 6,8 %. (BAWP 2017)

² Das Aufkommen der Primärabfälle ist von 51,72 im Jahr 2009 auf 57,10 Mio. Tonnen im Jahr 2015 und damit um 10,4 % gestiegen. (BAWP 2017)

³ Jeder Import oder Export von Abfall ist auf EU-Ebene in der Abfallverbringungsverordnung geregelt.

⁴ Quelle: <http://www.dw.com/de/sierens-china-das-ende-der-m%C3%BCll-milliarden/a-41192894>

⁵ Bericht Felix Lee, Berliner Morgenpost <https://www.morgenpost.de/wirtschaft/article211357107/China-will-keine-Muellkippe-sein-Abfallimporte-gestoppt.html>

⁶ Bundesabfallwirtschaftsplan 2017

⁷ EU-Verordnung (EU) 2017/997

⁸ BAWP 2017/Teil 1, S. 118

⁹ AW-Statusbericht 2015/BMLFUW

¹⁰ BWAP 2017 / Teil 1, S. 69

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

EU-Kreislaufwirtschaftspaket Vorläufige Einigung

Am 18. Dezember 2017 wurde im 6. Trilog eine vorläufige Einigung zu den Richtlinienvorschlägen des Kreislaufwirtschaftspakets erzielt. Eine Analyse und Zustimmung durch den Rat ist im ersten Quartal 2018 geplant.

Zu den wichtigsten Elementen des vereinbarten Textes gehören:

- Neue verbindliche Ziele auf EU-Ebene für Recycling von Siedlungsabfall und Verpackungen, die bis 2025, 2030 und 2035 zu erreichen sind. Ein 10% Ziel für in Deponien abgelagerte Siedlungsabfälle bis 2035 mit Möglichkeit der Fristverlängerung um 5 Jahre für Mitgliedsstaaten, welche 2013 mehr als 60% deponierten. Dabei soll eine Reduktion der möglichen Berechnungsmethoden für die Zielerreichung auf eine strengere Methode (ausgehend vom Input) erfolgen.
- Strengere Anforderungen für die getrennte Sammlung von Abfällen, eine gestärkte Umsetzung der Abfallhierarchie durch wirtschaftliche Instrumente und zusätzliche Maßnahmen, damit die Mitgliedstaaten der Erzeugung von Abfall vorbeugen.
- Mindestanforderungen an die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (mind. 50% Kostendeckung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für bestehende nationale Systeme). Getrennte Sammlung für Bioabfall ab 31.12.2023 und für Textilien und Problemstoffe ab 2025. Ab dem 1.1.2027 dürfen Bioabfälle, die eine Behandlung in einer MBA-Anlage durchlaufen haben, nicht mehr auf die Recyclingquote für Siedlungsabfälle angerechnet werden. Nur noch Bioabfälle, die aus einer getrennten Sammlung stammen (und einem Recycling zugeführt werden), dürfen ab dem 1.1.2027 auf die Recyclingquote für Siedlungsabfälle angerechnet werden. Die Definition Siedlungsabfall sieht kein Mengenkriterium vor.

Das vorläufige Ergebnis bedarf noch der Ab- und der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rats. Mit einer Veröffentlichung ist aus heutiger Sicht im zweiten Quartal 2018 zu rechnen. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate nach Veröffentlichung für alle sechs Richtlinien.

Befugte Fachperson und Fachanstalt Übergangsbestimmungen in der DeponieVO ausgelaufen

Seit 1.1.2018 dürfen für die anzuwendenden Analysenmethoden ausschließlich akkreditierte Prüfstellen die Analysen durchführen. Die Übergangsbestimmungen (§ 47a Abs. 4 und 5 DeponieVO), sind mit 31.12.2017 ausgelaufen. Ab 1.1.2020 sind die Erhebung und Beurteilung der Vorinformation, die Ausarbeitung des Probenahmeplans, die Durchführung der Probenahme sowie deren Beurteilungen und die Schlussfolgerungen von der als Inspektionsstelle akkreditierten befugten Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

AWG 2002 Klarstellung zur erforderlichen Qualifikation

Gem. § 52 Abs. 7 AWG 2002 hat der Genehmigungsinhaber einer mobilen Behandlungsanlage diese regelmäßig wiederkehrend darauf zu kontrollieren, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Genehmigungsinhaber hat sich für die wiederkehrenden Eigenkontrollen einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu bedienen.

Auf Grund von Auslegungsproblemen hat das BMLFUW nun klarstellt, dass je nach Art der mobilen Anlage insbesondere die in § 2 Abs. 6 Z 6 lit a) sublit. dd) AWG 2002 genannten Ziviltechniker und technische Büros eines einschlägigen Fachgebietes – dies sind u.a. Maschinenbau, automatisierte Anlagen-, Prozess-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Physikalische Messtechnik, Verfahrenstechnik – als befugte Fachperson oder Fachanstalt in Frage kommen.

Angleichung der Arbeiter und Angestellten Bestimmungen veröffentlicht

Die vom Parlament beschlossenen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Bestimmungen betreffend die Angleichung der Arbeiter und Angestellten sehen unter anderem vor, dass seit 1.1.2018 die Ausnahmebestimmung von den Angestelltenkündigungsfristen für Teilzeitbeschäftigte mit geringem Stundenausmaß entfällt, dass die Entgeltfortzahlungsfristen für Lehrlinge ab dem 1.7.2018 verdoppelt werden und dass ab dem 1.1.2021 die Kündigungsfristen und Kündigungstermine nach dem Angestelltengesetz für Arbeiter gelten.

Datenschutzgrundverordnung Checkliste für Unternehmen

Mit der am 14.4.2016 vom Europäischen Parlament beschlossenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen EU-weit vereinheitlicht. Die Bestimmungen der DSGVO gelten ab 25.5.2018. Bis dahin müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet (z.B.: eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt, Lieferantendaten speichert), ist betroffen. Um den Unternehmen dabei zu helfen, die erforderlichen Schritte von der Analyse des Ist-Zustandes bis zur Umsetzung eines Maßnahmenplanes rechtzeitig zu setzen, wurde eine Checkliste erstellt.

Rahmenkollektivvertrag 2018

Die Erhöhung per 1.1.2018 der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte im Entsorgungs- & Ressourcenmanagement bewegen sich – abhängig von der jeweiligen Verwendungsgruppe – zwischen 2 und 2,6%. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website. ■